

# Amtsblatt

## für die Stadt Werder (Havel)



Werder (Havel), den 14. Februar 2019

Jahrgang 24 · Nummer 4

### Inhaltsverzeichnis - Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses am 21.02.2019	Seite 1
Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Werder (Havel) für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) und der Ortsbeiräte der Ortsteile Petzow, Bliesendorf, Plötzin, Kemnitz, Phöben, Glindow, Töplitz und Derwitz	Seite 2
Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Werder (Havel) – Termine für die öffentlichen Sitzungen des Wahlausschusses	Seite 6
Stellenausschreibung: Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) in der Fachrichtung allgemeine kommunale Verwaltung	Seite 6
Stellenausschreibung: Erzieherausbildung (m/w/d)	Seite 7
Stellenausschreibung: Sachbearbeitung Einwohnerbeteiligung/ – dialog (m/w/d)	Seite 7
Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Glindow am 15.03.2019	Seite 8
Bekanntmachung des WAZV Werder-Havelland: Reinigung der Schmutzwasserleitungen im Bereich Werder (Havel)	Seite 8

## Einladung

**Sitzung:** Sitzung des Hauptausschusses  
**Sitzungstag:** 21.02.2019  
**Sitzungsort:** Altes Rathaus Sitzungssaal, Kirchstraße 6/7 in 14542 Werder (Havel)  
**Beginn:** 18:30 Uhr **Ende:** ca. 21:00 Uhr

### Tagesordnung:

**TOP** vorläufiger Beratungsgegenstand Einreicher

### Öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- 2 Festsetzung der Tagesordnung
- 3 Anerkennung des Beschlussprotokolls der öffentlichen Sitzung des HA am 15.11.2018
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Antrag der Fraktion DIE LINKE zur Gedenk- und Erinnerungskultur  
hier: Beschluss zur Erarbeitung eines Konzeptes  
BSVV/0901/18 Fraktion DIE LINKE
- 6 140. Baumbülfest  
hier: Veranstaltungs- und Verkehrskonzept  
BVHA/0943/19 1. Beigeordneter
- 7 Mietvertrag Bibliotheksräume  
hier: Vertragsverlängerung  
BSVV/0949/19 Fachbereich 1
- 8 Hauptsatzung der Stadt Werder (Havel)  
hier: 4. Änderungssatzung  
BSVV/0951/19 Fachbereich 1
- 9 Nachtragshaushalt der Stadt Werder (Havel)  
für das Haushaltsjahr 2019  
hier: Anhörung, Beratung und Beschlussfassung  
BSVV/0900/18 Fachbereich 2
- 10 Grundstück in Werder (Havel),  
Gemarkung Werder, Flur 4, Flurstück 30  
teilw., Berliner Straße 55  
hier: Antrag auf Erwerb einer überbauten Fläche  
BVHA/0946/19 Fachbereich 2

- 11 Grundstück in Werder (Havel),  
Gemarkung Werder, Flur 13,  
Flurstück 549 teilweise,  
Adolf-Damaschke-Straße  
hier: Antrag auf Erwerb für den Neubau  
einer Kindertagesstätte  
BSVV/0914/18 Fachbereich 2
- 12 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe  
verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass  
besonderer Ereignisse in der Stadt Werder (Havel)  
für das Jahr 2019 – ObV Sonntagsöffnung  
hier: Beschlussfassung  
BSVV/0944/19 Fachbereich 3
- 13 Bebauungsplan 068/13 „Alter Weinberg“,  
Stadt Werder (Havel), OT Töplitz  
Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB  
BSVV/0911/18 Fachbereich 4
- 14 Bebauungsplan 068/13 „Alter Weinberg“,  
Stadt Werder (Havel), OT Töplitz  
Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB  
BSVV/0912/18 Fachbereich 4
- 15 Bebauungsplan 070/17 „Bildungscampus  
Glindow“, Stadt Werder (Havel), OT Glindow  
Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB und  
Billigung des Entwurfs  
BSVV/0913/18 Fachbereich 4
- 16 4. Änderung des Flächennutzungsplans 2020  
der Stadt Werder (Havel)  
Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB  
BSVV/0939/19 Fachbereich 4
- 17 4. Änderung des Flächennutzungsplans 2020  
der Stadt Werder (Havel)  
Feststellungsbeschluss  
BSVV/0940/19 Fachbereich 4
- 18 Bebauungsplan 05/93/15 „Dr.-Külz-Straße“,  
2. Änderung  
Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB  
BSVV/0941/19 Fachbereich 4

- 19 Bebauungsplan 05/93/15 „Dr.-Külz-Straße“, Fachbereich 4  
2. Änderung der Stadt Werder (Havel), OT Glindow  
Satzungsbeschluss  
BSVV/0942/19
- 20 Einwohnerfragestunde
- 21 Informationen und Anfragen
- Nichtöffentlicher Teil**
- 22 Festsetzung der Tagesordnung
- 23 Anerkennung des Beschlussprotokolls der nicht-öffentlichen Sitzung des HA am 15.11.2018
- 24 Verleihung der Ehrenurkunde Ortsvorsteher/in  
der Stadt Werder (Havel)  
BVHA/0952/19
- 25 Informationen und Anfragen

gez: Manuela Saß  
Vorsitzende des Hauptausschusses  
Werder (Havel), den 06.02.19

## Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Werder (Havel)

für die Wahlen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel), der Ortsbeiräte der Ortsteile Petzow, Bliesendorf, Plötzin, Kemnitz, Phöben, Glindow, Töplitz und Derwitz am 26. Mai 2019

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

### I. Wahltermin sowie Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 (GVBl. II Nr. 52) finden die **Wahlen**

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel),
- der Ortsbeiräte der Ortsteile Petzow, Bliesendorf, Plötzin, Kemnitz, Phöben, Glindow, Töplitz und Derwitz

am **Sonntag, den 26. Mai 2019** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

### II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

#### A. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel)

##### 1. Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten

Es sind insgesamt 32 Stadtverordnete für das Wahlgebiet der Stadt Werder (Havel) zu wählen.

##### 2. Wahlkreise

Die Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) hat durch Beschluss das Wahlgebiet (25.680 Einwohner) in einen Wahlkreis eingeteilt.

##### 3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien**, politischen Vereinigungen und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listen-

vereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr**, bei der

**Wahlleiterin der Stadt Werder (Havel)**

– persönlich –

Eisenbahnstraße 13/14, 14542 Werder (Havel)

schriftlich eingereicht werden.

#### 4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin für die **Stadt Werder (Havel)** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

#### 5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand (oder wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung) und bei Wählergruppen die oder der Vertretungsberechtigte.

#### 6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

- 6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Ein **wahlgebietsbezogener Wahlvorschlag** darf höchstens insgesamt **48** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
- 6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

#### 6.5 Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

### 7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

- 7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
  - Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss **durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Nummer 8).
  - Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber.

### 7.2 Zur Wählbarkeit

#### 7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

### 7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

**Unionsbürgerinnen** und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

### 8. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zutritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberech-**

- tigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 8.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerrinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Ei-

des statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

## 9. Unterstützungsunterschriften

### 9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **19. Deutschen Bundestag** oder im **6. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **17. August 2018** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

### 9.2 Wichtige Hinweise

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nicht befreit ist, sind für den **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

**Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr,**  
bei der

**Wahlbehörde Stadt Werder (Havel),**



**Bürgerservice**

Uferstraße 10, 14542 Werder (Havel)

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde (Stadt Werder (Havel), Bürgerservice, Uferstraße 10, 14542 Werder (Havel)) spätestens bis**

**Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr,**  
vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Stadt Werder (Havel), Bürgerservice, Uferstraße 10, 14542 Werder (Havel)** aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

- 9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtve-

rodnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

- 9.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

- 9.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

- 9.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. März 2019, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

- 9.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im betreffenden Wahlkreis zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

**10. Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **21. März 2019, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

**11. Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am **22. März 2019, 15 Uhr** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

**B. Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Petzow, Bliesendorf, Plötzin, Kemnitz, Phöben, Glindow, Töplitz und Derwitz**

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) gelten für die Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Petzow, Bliesendorf, Plötzin, Kemnitz, Phöben, Glindow, Töplitz und Derwitz mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Petzow, Bliesendorf, Plötzin, Kemnitz, Phöben, Glindow, Töplitz und Derwitz ist das Gebiet des jeweiligen Ortsteils. Das jeweilige Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Für die Ortsteile Petzow, Bliesendorf, Plötzin, Kemnitz,

Phöben und Derwitz sind insgesamt **drei** Mitglieder, für den Ortsteil Töplitz sind insgesamt **fünf** Mitglieder und für den Ortsteil Glindow sind insgesamt **neun** Mitglieder des jeweiligen Ortsbeirats zu wählen.

3. Jeder Wahlvorschlag muss **mindestens eine** Bewerberin oder Bewerber enthalten und er darf für die Ortsteile Petzow, Bliesendorf, Plötzin, Kemnitz, Phöben und Derwitz höchstens **vier**, für den Ortsteil Töplitz höchstens **sieben** und für den Ortsteil Glindow höchstens **dreizehn** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Werder (Havel) wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Petzow, Bliesendorf, Plötzin, Kemnitz, Phöben, Glindow, Töplitz, Derwitz bestimmen, sofern die Anzahl der im jeweiligen Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Werder (Havel) wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind für die Ortsteile Petzow, Bliesendorf, Kemnitz und Derwitz mindestens **drei** Unterstützungsunterschriften, für die Ortsteile Plötzin, Phöben und Töplitz mindestens **fünf** Unterstützungsunterschriften und für den Ortsteil Glindow mindestens **zehn** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im jeweiligen Ortsbeirat vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.9 sinngemäß.

### III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Ich bin telefonisch unter 03327 / 783 101 oder per E-Mail unter a.lack@werder-havel.de erreichbar.

gez.: Annika Lack  
Wahlleiterin

## Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Werder (Havel)

Gemäß § 4 Absatz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

Die **konstituierende Sitzung** des Wahlausschusses findet am **26. Fe-**

**bruar 2019 um 17.00 Uhr** im Rathaus in der Eisenbahnstraße 13/14 im Sitzungssaal (Raum 22) statt.

### Tagesordnung:

1. Berufung der Beisitzer des Wahlausschusses
2. Bestimmung des Schriftführers/ der Schriftführerin
3. Informationen und Anfragen.

Die **2. Sitzung** des Wahlausschusses findet am **22. März 2019 um 15.00 Uhr** im Rathaus in der Eisenbahnstraße 13/14 im Sitzungssaal (Raum 22) statt.

### Tagesordnung:

1. ggf. Nachberufung Beisitzer für den Wahlausschuss
2. Entscheidung über die **Zulassung und Zurückweisung der eingereichten Wahlvorschläge** für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) sowie der Ortsbeiräte Bliesendorf, Derwitz, Glindow, Kemnitz, Petzow, Phöben, Plötzin und Töplitz.

Die in den eingereichten Wahlvorschlägen benannten **Vertrauenspersonen und deren Stellvertreter** sind/ werden zu dieser Sitzung geladen.

Die **3. Sitzung** des Wahlausschusses findet am **28. Mai 2019 um 16.00 Uhr** im Rathaus in der Eisenbahnstraße 13/14 im Sitzungssaal (Raum 22) statt.

**Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses** nach §§ 47 und 48 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und § 73 BbgKWahlV für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) sowie zu den Ortsbeiräten Bliesendorf, Derwitz, Glindow, Kemnitz, Petzow, Phöben, Plötzin und Töplitz.

Die Sitzungen finden öffentlich statt.

Jede Person hat nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Zutritt.

gez.: Annika Lack  
Wahlleiterin

## Stellenausschreibung Achtung Schulabgänger 2019

Die Stadt Werder (Havel) besetzt zum  
Ausbildungsbeginn ab August 2019  
**eine Ausbildungsstelle**

für die Berufsausbildung zum/zur  
**Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)**  
**in der Fachrichtung allgemeine kommunale Verwaltung.**

Die dreijährige Ausbildung findet in den Fachbereichen der Stadt Werder (Havel), beim Oberstufenzentrum II in Potsdam und bei der Brandenburgischen Kommunalakademie statt. In der Ausbildungspraxis werden Sie allgemeine Büro- und Verwaltungsarbeiten kennenlernen, Zahlungsverkehr bearbeiten und Verwaltungsverfahren durchführen. Am PC-Arbeitsplatz bearbeiten Sie anhand von Gesetzen und Rechtsvorschriften Vorgänge aus allen Lebensbereichen.

Sie sollten Freude am Umgang mit Menschen, Interesse am Umgang mit modernen Kommunikationstechniken haben und sich mit persönlichem Engagement im Beruf einsetzen.

Wir erwarten von Ihnen den Abschluss der Fachoberschulreife mit guten Noten in Deutsch, Mathematik und Politischer Bildung, sowie gute Umgangsformen und Interesse am öffentlichen Leben unserer Stadt. Es werden darüber hinaus gute schulische Leistungen, Einsatzfreude und Zielstrebigkeit sowie ein gutes Sozial- und Arbeitsverhalten während der Ausbildung von Ihnen erwartet.

Wenn Ihnen das Berufsbild zusagt, dann bewerben Sie sich bitte bis zum **28.02.2019** mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (bitte nicht per E-Mail – diese werden im Bewerbungsverfahren nicht berücksichtigt!) (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Gesundheitszeugnis, Kopien der beiden letzten Schulzeugnisse) bei der

Stadt Werder (Havel)  
 Fachbereich 1 – Personal  
 Kennwort „Ausbildung“  
 Eisenbahnstr. 13/14  
 14542 Werder (Havel)

gez.: Manuela Saß  
 Bürgermeisterin

## Stellenausschreibung

Die Stadt Werder (Havel) beabsichtigt, Interessierten an einer **berufsbegleitenden Qualifizierung zum staatlich anerkannten/r/x Erzieher/in/x (m/w/d) in Teilzeit für den Bereich der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg, einen Vertrag gem. § 14 (1) TzBfG für eine praktische Tätigkeit ab dem 01.08.2019 anzubieten.**

Entsprechend dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung BSVV/0801/18 vom 17.05.2018 sollen für diese 3-jährige berufsbegleitende Qualifizierung in diesem Jahr insgesamt 5 Stellen besetzt werden. Der theoretische Teil der Ausbildung muss an einer anerkannten Ausbildungsstätte (Fachschule mit dem Bereich Sozialwesen) für Erzieher/innen erfolgen. Der Ausbildungsvertrag muss bei Vertragsabschluss bereits vorhanden sein oder innerhalb des ersten Monats nachgewiesen werden.

Die ausbildungsbegleitende Tätigkeit wird über einen Arbeitsvertrag mit 20 Std/Woche in der Entgeltgruppe S 4 TVöD-SuE nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in verschiedenen Kinder- einrichtungen der Stadt Werder (Havel) erfolgen. Eine Übernahme nach erfolgreicher Ausbildung ist seitens der Stadt Werder (Havel) gewünscht.

Es wird vorausgesetzt, dass die Bewerber/innen/x die Ausbildungsvoraussetzungen zur Aufnahme an der jeweiligen Fachschule für Sozialwesen erfüllen.

Ausbildungsvoraussetzungen für die Interessenten auf der Grundlage des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg sind:

- Fachoberschulreife oder eine gleichwertige Schulbildung in Verbindung mit
  - a) einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung
  - b) einer abgeschlossenen nicht einschlägigen Berufsausbildung und einer für die Fachrichtung förderlichen Tätigkeit
 ODER
- die Fachhochschulreife bzw. die allgemeine Hochschulreife und eine für die Fachrichtung förderliche Tätigkeit

Die Ausbildungsvoraussetzungen für den Bildungsgang werden bei Ihrer Anmeldung zur Aufnahme von der jeweiligen Fachschule geprüft. Nähere Informationen über die Erzieherausbildung finden Sie hier:

[http://www.erzieher-brandenburg.de/aus\\_weiterbildung/](http://www.erzieher-brandenburg.de/aus_weiterbildung/)

Die Bewerber/innen/x sollen nachvollziehbar darlegen können, warum sie das Berufsziel im Rahmen der berufsbegleitenden Qualifizierung erwerben möchten. Weiterhin sollen Interessierte an dieser Ausbildung erläutern, was sie aus ihren bisherigen Erfahrungen für die Begleitung, Betreuung und Unterstützung der Kinder mitbringen.

Neben sozialer Kompetenz, Teamfähigkeit und Einfühlungsvermögen müssen Bewerber/innen/x über Reflexionsfähigkeit verfügen.

Weiterhin erwarten wir eine große Belastbarkeit, Flexibilität und Lernbereitschaft. Es sollte daher die Bereitschaft bestehen, sich regelmäßig fortzubilden und sich selbst als Erzieherpersönlichkeit weiterzuentwickeln.

### Allgemeine Hinweise:

Die Stellenausschreibung richtet sich in gleicher Weise an alle, unabhängig von deren Geschlecht. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden schwerbehinderte Menschen bevorzugt behandelt.

Aus Kostengründen werden eingereichte Bewerbungsunterlagen nur dann zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen Rückumschlag beifü-

gen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

**Bewerbungsschluss:** 31.03.2019

### Kontakt:

Ihre Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, Zeugniskopien, aktuellem Erweiterten Führungszeugnis gem. §30a Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG) sowie einem lückenlosen Nachweis der bisherigen Tätigkeiten (bitte nicht per E-Mail) richten Sie bitte an:

Stadt Werder (Havel)  
 Fachbereich 1 – Personal  
 Kennwort „Qualifizierung Erzieher“  
 Eisenbahnstr. 13/14  
 14542 Werder (Havel)

gez.: Manuela Saß  
 Bürgermeisterin

## Stellenausschreibung

Bei der Stadt Werder (Havel) ist ab dem nächstmöglichen Zeitraum die Stelle **Sachbearbeitung Einwohnerbeteiligung/ - dialog (m/w/d)** in Vollzeit mit 40 Wochenstunden zu besetzen.

Das Arbeitsverhältnis wird zunächst für den Zeitraum von 2 Jahren nach § 14 (2) TzBfG befristet.

Erklärtes Ziel von Politik und Verwaltung ist es, die Einwohnerbeteiligung in der Stadt Werder (Havel) weiter auszubauen. Das erfordert von Seiten der Stadtverwaltung eine weitere Professionalisierung. Die neue Stelle soll Schnittstelle zwischen Verwaltung, Politik und Bürgern sein. Sie soll Dialogprozesse koordinieren, organisieren, moderieren und dokumentieren.

### Aufgabengebiet:

- Umsetzung bestehender und neuer gesetzlicher Vorgaben zum Thema Bürgerbeteiligung im Land Brandenburg
- Zusammenfassung der bisherigen Entwicklungen und Ergebnisse im Einwohnerdialog der Stadt Werder (Havel) und Aufbereitung der Themenbereiche
- Mitwirkung an der konzeptionellen Entwicklung von Beteiligungsprozessen
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen im Rahmen der Einwohnerbeteiligung auch außerhalb der üblichen Wochenarbeitszeit (z.B. Stadtgespräch zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept)
- eigenständige Betreuung von Projekten im Rahmen der Einwohnerbeteiligung
- Teilnahme an den Sitzungen der politischen Entscheidungsträger, Entwicklung von Stellungnahmen und Beschlussvorlagen für Beteiligungs-Prozesse
- fachliche Begleitung und Mitwirkung zu den im Dialog befindlichen Themen und Prozessen
- Auswertung relevanter Informationen und Entwicklung strategischer Zielsetzungen
- Unterstützung des Ideen- und Beschwerdemanagements (z.B. Maerker)

### Anforderungen:

- abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungswirt, Betriebswirt, Bachelor of Law; Bachelor of Arts Verwaltungswissenschaften, Verwaltung, Public Management oder vergleichbarer Studienabschluss
- Berufserfahrung und fachliches Verständnis von Beteiligung
- Kenntnisse/ Erfahrungen bei der Moderation von Beteiligungsverfahren und/ oder Online-Dialogen
- Erfahrungen in der Arbeit mit politischen Gremien und der öffentlichen kommunalen Verwaltung

- Engagement, Eigeninitiative, Teamfähigkeit, Belastbarkeit, Flexibilität, Entscheidungsbereitschaft sowie Durchsetzungsvermögen werden vorausgesetzt
- Bereitschaft zur Arbeit auch außerhalb der üblichen Wochenarbeitszeiten
- fundierte EDV-Kenntnisse in der Standardsoftware

#### Allgemeine Hinweise:

Die Vergütung erfolgt je nach persönlicher Voraussetzung und Qualifikation entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Die Stellenausschreibung richtet sich in gleicher Weise an alle, unabhängig von deren Geschlecht. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) bevorzugt behandelt.

Aus Kostengründen werden eingereichte Bewerbungsunterlagen nur dann zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

**Bewerbungsschluss:** 28.02.2019

#### Kontakt:

Ihre Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, Zeugniskopien sowie einem lückenlosen Nachweis der bisherigen Tätigkeiten (bitte nicht per E-Mail) richten Sie an:

Stadt Werder (Havel)  
Fachbereich 1 – Personal  
Kennwort „Bürgerbeteiligung/ -dialog“  
Eisenbahnstr. 13/14  
14542 Werder (Havel)

gez.: Manuela Saß  
Bürgermeisterin

## Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Glindow Einladung zur Jagdgenossenschafts- versammlung

Auf der Grundlage des § 9 sind alle Eigentümer von bejagbaren Flächen (z.B. Wald-, Acker- und Wiesenflächen) Mitglieder von Jagdgenossenschaften.

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Glindow lädt alle Eigentümer von jagdbaren Flächen (Jagdgenossen) im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Glindow in der Stadt Werder (Havel)

**Am Freitag, den 15. März 2019, um 18:00 Uhr**

in die Gaststätte „Apfelhotel & Gasthaus Granny Smith“, OT Glindow, Glindower Chausseestr. 92, in 14542 Werder (Havel), zur Genossenschaftsversammlung für das Jagdjahr 2018/2019 ein.

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

1. Anmeldung der Jagdgenossen
2. Bekanntgabe der stimmberechtigten Jagdgenossen
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Festsetzung der Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
5. Anerkennung des Protokolls vom 23. März 2018
6. Bericht des Jagdvorstandes
7. Bericht der Jagdpächter
8. Bericht des Kassenwartes
9. Bericht der Rechnungsprüfer

10. Diskussion zu den Berichten
11. Entlastung des Vorstandes
12. Einbringen der Überarbeiteten Satzung und Beschluss der Satzung
13. Wahl des Jagdvorstand gemäß § 10 Abs. 6 BbgJagdG und der Satzung § 7 Abs. 1 und 2 a bis d
14. Einbringen des Haushaltes 2019/2020
15. Diskussion und Beschluss zum Haushaltsplan für 2019/2020
16. Beratung und Beschluss zum Reinerlös der Jagdjahre 2017 bis 2019
17. Beschluss über die Auszahlung des Reinertrages der letzten drei Jagdjahre
18. Sonstiges

##### Nicht öffentlicher Teil

19. Festsetzung der nicht öffentlichen Tagesordnung
  20. Anerkennung des Protokolls des nicht öffentlichen Teils vom 23.03.2018
  21. Information vom Jagdvorstand und den Jagdpächter
  22. Sonstiges
- Für die Wahrnehmung des Stimmrechtes bringen Sie bitte die erforderlichen Eigentumsnachweise, wie z.B. Grundbuchauszug, Erbschein oder Vollmacht des Eigentümers mit. Der Nachweis darf nicht älter als drei Monate sein.

gez.: Hermann Bobka  
Jagdvorstand der JG Glindow

## Der WAZV Werder-Havelland gibt bekannt:

Die folgenden Schmutzwasserleitungen im Bereich Werder werden gereinigt: **Luisenstraße** Termin: 14.02.2019  
**Am Zernsee** Termin: 14./15.02.2019

Wir möchten Sie bitten, vorsorglich Maßnahmen (Revisionschachtdeckel öffnen, Rückstausicherung kontrollieren) gegen eventuell zurückdringendes Abwasser aus dem öffentlichen Kanalnetz, einzuleiten. Bitte befüllen Sie nach Beendigung der Reinigungsarbeiten, alle im Haus befindlichen Geruchsverschlüsse. Wir bitten um Ihr Verständnis.

gez.: Gärtner  
Geschäftsführerin

### Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Stadt Werder (Havel)  
Die Bürgermeisterin - 14542 Werder (Havel)  
Eisenbahnstraße 13/14 - Telefon: 03327 783-0

Internet: [www.werder-havel.de](http://www.werder-havel.de)  
E-Mail: [poststelle@werder-havel.de](mailto:poststelle@werder-havel.de)  
Auflage: 4.000 Exemplare  
Bezug: kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus Eisenbahnstraße 13/14, Rathaus Inselstadt Kirchstraße 6/7, Stadtbibliothek Brandenburger Str. 1A, Bürgerservice Schützenhaus Uferstraße 10, bei den Ortsvorstehern während deren Sprechzeiten, per E-Mail auf Antrag unter [www.werder-havel.de](http://www.werder-havel.de), Postbezug auf Antrag gegen Erstattung der Versandkosten  
Zusätzliche Ausgabestellen unter:  
[www.werder-havel.de](http://www.werder-havel.de)

Satz / Layout: Gieselmann Medienhaus GmbH  
Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH

Das Amtsblatt der Stadt Werder (Havel) erscheint 4 wöchentlich (bei Bedarf 14 tägig) in der ungeraden Kalenderwoche.